

# **Ordnung für die Konferenz der Gefängnisseelsorge im Erzbistum Paderborn**

## **1. Konferenz der Gefängnisseelsorge**

Im Erzbistum Paderborn besteht eine Konferenz der Gefängnisseelsorge.

## **2. Aufgabe**

Die Konferenz der Gefängnisseelsorge im Erzbistum Paderborn hat die Aufgabe, die Anliegen der Gefängnisseelsorge auf Diözesanebene zu vernetzen und weiterzuentwickeln. Es sollen Themen der Gefängnisseelsorge eingebracht, beraten und Lösungsvorschläge erarbeitet werden.

## **3. Mitglieder**

Zur Konferenz gehören die vom Erzbischof beauftragten hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger in den Justizvollzugsanstalten im Erzbistum Paderborn und der oder die Diözesanbeauftragte für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten. Beratend nimmt der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Gemeinde- und Erwachsenenpastoral der Hauptabteilung Pastorale Dienste des Erzbischöflichen Generalvikariats an der Konferenz teil.

## **4. Jahrestreffen**

Die Konferenz tagt auf Einladung des oder der Diözesanbeauftragten bis zu zweimal jährlich.

## **5. Vorstand**

### **5.1**

Die Konferenz hat einen Vorstand. Diesem gehören an:

1. der oder die Diözesanbeauftragte für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten als Vorsitzender oder Vorsitzende,
2. zwei Sprecher oder Sprecherinnen, die von den Mitgliedern der Konferenz aus ihren Reihen jeweils für drei Jahre in einer Konferenz gewählt werden.

### **5.2**

Der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Gemeinde- und Erwachsenenpastoral der Hauptabteilung Pastorale Dienste des Erzbischöflichen Generalvikariats gehört dem Vorstand beratend an.

### **5.3**

Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal jährlich und aus wichtigem aktuellem Anlass. Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein.

## 6. Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- die Vorbereitung und Leitung der Jahrestreffen (vgl. Ziffer 4.),
- die Mitwirkung bei der Aktualisierung des Stellenplans für die Gefängnisseelsorge,
- das Einbringen von Themen und Anliegen der Gefängnisseelsorge,
- die Mitwirkung bei der Profilierung der Gefängnisseelsorge im Erzbistum Paderborn.

## 7. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung von heute für die Dauer von drei Jahren ad experimentum in Kraft.

Paderborn, 13. Oktober 2014



  
Generalvikar

Az.: A 54-40.00.1/16

## D e k r e t

Die „Ordnung für die Konferenz der Gefängnisseelsorge im Erzbistum Paderborn“, mit Wirkung vom 13. Oktober 2014 für die Dauer von drei Jahren ad experimentum in Kraft gesetzt, wird über den 13. Oktober 2017 hinaus hiermit

**unbefristet in Kraft gesetzt.**

Paderborn, 1. August 2017



Generalvikar

Az.: 1.11/A 54-40.00.1/16